

§ 6 Mitgliedschaftsausweis

Jedes Mitglied der dem STF angeschlossenen Vereine ist berechtigt, einen vom Landes- oder Bundesverband ausgegebenen Ausweis zu führen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

A) Pflichten

- 1) In vermögensrechtlicher Beziehung bildet jeder, der dem STF angeschlossenen Vereine, eine selbständige Körperschaft und hat dem STF gegenüber die durch die Satzungen auferlegten geldlichen und sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 2) Jeder dem STF angeschlossene Verein ist verpflichtet:
 - a) Alljährlich dem Vorstand sofort nach seiner Jahreshauptversammlung die Zusammensetzung seiner Leitung bzw. jede anderweitige Änderung bekanntzugeben.
 - b) Bei Aufnahme in den STF die vom Vorstand zugewiesenen Anmeldeansuchen ordnungsgemäß auszufüllen und abzusenden sowie jede Änderung des Mitgliedsstandes bekanntzugeben und dabei die vom Vorstand aufgestellten Richtlinien wie auch die jeweils geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3) Die Satzungen der angeschlossenen Vereine sind dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Das Gleiche gilt für alle Satzungsänderungen. Es gilt der Grundsatz, daß die Satzungen der angeschlossenen Vereine denen des STF anzugleichen sind.
- 4) Sämtliche Rechte, insbesondere die des § 7, Abschnitt B), sowie die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, ruhen bei Nichterfüllung der im Abschnitt A) angeführten Pflichten der Verbandsmitglieder. Die Verpflichtung zur Entrichtung allfälliger Beiträge und Abgaben an den Landes- bzw. Bundesverband sind eingeschlossen.

B) Rechte

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Verbandes sind berechtigt, an den Vollversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen; Das Stimmrecht an dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht ist jedoch nur den Abgeordneten laut § 12, Abs. 1b), vorbehalten.